

Von: [Testverordnung@kv-rlp.de](mailto:Testverordnung@kv-rlp.de)  
Betreff: Informationen zur geänderten Coronavirus-Testverordnung zum 1. Juli 2021  
Datum: Montag, 19. Juli 2021 13:55:03

---

Guten Tag,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum 1. Juli 2021 geändert. **Die von der Bundesebene zu erstellenden Vorgaben wurden am 14. Juli 2021 veröffentlicht.** Auf Grundlage dieser Regelungen ergeben sich Anpassungen für den Registrierungs- und Abrechnungsprozess.

Unabhängig der folgenden Informationen sind die Ausführungen der TestV sowie die daraus resultierenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer für Sie maßgeblich.

### **Wo finden Sie die Rechtsquellen und Vorgaben?**

Die TestV in der jeweils gültigen Fassung finden Sie hier: [Gesetze und Verordnungen | BMG \(bundesgesundheitsministerium.de\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung finden Sie hier: [KBV - Rechtsquellen zu besonderen Leistungen](#)

### **Registrierung**

Zusätzlich geforderte Angaben und Bestätigungen müssen ergänzt werden. Ohne diese ist eine künftige Abrechnung nicht mehr möglich. **Hierzu werden wir alle bei und zur Abrechnung registrierten Leistungserbringer gesondert anschreiben.**

### **Dokumentationen hinsichtlich der Abrechnung**

Es ergeben sich neue sowie präzisiertere verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Auftrags- und Leistungsdokumentation.

Die Angaben hierzu finden Sie in § 7 TestV. Konkretisiert auf die jeweilige Einrichtung/den jeweiligen Leistungserbringer werden diese in den „Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer mit Wirkung zum 1. Juli 2021“.

Die neue TestV sieht vor, dass die Dokumentationen der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation müssen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert gespeichert oder aufbewahrt werden.

### **Abrechnung**

Leistungserbringer müssen zukünftig den Ort der Leistungserbringung im Meldeportal angeben. Dies erfolgt mittels der durch das LSJV automatisiert vergebene Identifikationsnummer der Teststelle. Diese besteht aus 6 Ziffern, Bindestrich und einer Kombination aus 3 Buchstaben oder Ziffern, Beispiel: 294657-6RN.

Die für die jeweilige Einrichtung/den jeweiligen Leistungserbringer abrechnungsfähigen Kosten beziehungsweise Leistungen ergeben sich aus den §§ 9 bis 12 Test V. Die

Abrechnung wird in den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung verbindlich präzisiert. Hiernach sind **zum Beispiel**

- im Rahmen der Bürgertestungen die **tatsächlich genutzten** PoC-Antigen-Tests abzurechnen;
- in Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 TestV (einrichtungsbezogenes Testkonzept) Sachkosten für PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung nur bis zur Höhe der nach § 6 Absatz 4 TestV festgelegten Menge abzurechnen.

**Abgerechnete und noch nicht genutzte Tests können nicht erneut über die Sachkostenpauschale abgerechnet werden. Gleiches gilt für von dritter Seite kostenlos zur Verfügung gestellter Tests. Im Rahmen der Bürgertestung sind bevorzugt die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten PoC-Antigen-Tests zu nutzen.**

Sachkosten der PoC-Antigentests und die Leistung nach § 12 Absatz 1, welche im Rahmen der Bürgertestung entstehen, müssen mit den entsprechenden Leistungen im Meldeportal abgerechnet werden.

Das Genesenenzertifikat gemäß § 12 Absatz 6 TestV darf nur durch Personen ausgestellt und abgerechnet werden, die hierzu gemäß § 22 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes berechtigt sind.

### **Prüfungen (§ 7a TestV)**

Die Kassenärztliche Vereinigung wurden verpflichtet, die Plausibilität der Abrechnungen zu prüfen und zusätzlich stichprobenartig vertiefte Prüfungen durchzuführen. Während einer Prüfung können Zahlungen ausgesetzt werden.

### **Bürgertestungen: Monatliche Dokumentation gegenüber dem ÖGD ab 01.08.2021**

Ab dem 1. August 2021 sind alle Leistungserbringer, die Bürgertestungen nach § 4a anbieten, verpflichtet, der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der von ihr benannten Stelle monatlich und standortbezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgertestungen nach § 4a und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden (§ 7 Absatz 10 TestV).

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) hat alle Bürgerteststellen mittels E-Mail über die Anpassungen im Managementportal informiert. Es wird um zwei zusätzliche Komponenten erweitert. Zum einen ist seit letzter Woche die Zahl der durchgeführten Tests tage- und standortbezogen zu erfassen, zu anderen bietet das Managementportal voraussichtlich ab dem 20. Juli 2021 die Möglichkeit die Ergebnismitteilung an die Corona Warn App durchzuführen.

### **Bürgertestungen: Einsatz Corona Warn-App ab 01.08.2021**

Ab dem 1. August 2021 wird eine Vergütung für Bürgertestungen nach § 4a nur gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts übermittelt.

### **Bürgerfestungen: Keine Antigen-Tests zur Eigenanwendung**

Für Bürgerfestungen dürfen keine Antigen-Tests zur Eigenanwendung genutzt und abgerechnet werden.

### **Bürgerfestungen: Identitätsprüfung**

Die zu testende Person muss zum Nachweis einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

### **Bürgerfestung: Information der Finanzverwaltung**

In einem neuen § 14 der Mitteilungsverordnung werden die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet den Finanzbehörden die an Leistungserbringer für kostenlose COVID-19-Bürgerfesten geleisteten Zahlungen mitzuteilen.

### **Testzentren**

Mit Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit zum 1. Juli 2021 endet für die vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Testzentren die Möglichkeit, die Kosten nach § 13 TestV abzurechnen, zum 30. Juni 2021. Ab dem 1. Juli 2021 besteht diese Abrechnungsmöglichkeit nur noch für Testzentren, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst betrieben werden (vgl. § 6 Absatz 1 TestV in Verbindung mit § 13 Absatz 1 TestV).

Freundliche Grüße

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz  
Regionalzentrum Koblenz  
Emil-Schüller-Straße 14-16  
56073 Koblenz

E-Mail: [testverordnung@kv-rlp.de](mailto:testverordnung@kv-rlp.de)  
[www.kv-rlp.de](http://www.kv-rlp.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



**Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank**